

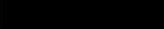
Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)



Geschäftszeichen III C 30  
Bearbeitung   
Zimmer 5B28  
Telefon (030) 90227   
Zentrale ■ intern (030) 90227   
Fax +49 30 90227   
E-Mail   
@senbjf.berlin.de

07.06.2020

Anfrage Erkenntnisse zum Kindeswohl bei Jehovas Zeugen vom 04.04.2020

Sehr ,

Ihre Anfrage wurde an mich zur Beantwortung weitergeleitet.

Ich antworte Ihnen gerne wie folgt:

Gemäß §3 des Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie das Recht auf Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Zu den meisten von Ihnen gestellten Fragen und Sachverhalten werden bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine Akten geführt bzw. liegen keine Daten und Statistiken vor.

Trotzdem möchte ich kurz auf die von Ihnen gestellten Fragen wie folgt eingehen.

Eine Erhebung von Religionszugehörigkeit in Verbindung mit einer Kindeswohlgefährdung (Frage 1 und 2) findet in keiner Statistik nach dem SGB VIII statt. Diese Angabe wird vor dem Hintergrund der geltenden Religionsfreiheit nicht erhoben.

Zu den Fragen 3 und 5 kann ich Ihnen von Seiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine Auskunft geben, da Akten zu Einzelfällen in den jeweiligen Jugendämtern und Familiengerichten geführt werden, jedoch nicht in unserem Hause.

Auf Ihre Frage 4 kann ich Ihnen nach Rücksprache mit der Beratungsstelle zu sogenannten Sekten und konflikthaften Angeboten antworten, dass im Jahr 2018 durch eine Berliner Schule eine Beratungsanfrage hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit Jehovas Zeugen gestellt wurde.

Inhaltlich ging es unter anderem um altersunangemessene Kontaktverbote zu Freunden, Bekleidungs Vorschriften, das Verbot weltlicher Literatur und die Vermutung häuslicher körperlicher Gewalt.

Da es sich um eine nicht auszuschließende Kindeswohlgefährdung handelte, erfolgte eine Überleitung an das zuständige bezirkliche Jugendamt.

Zu Frage 6 weise ich darauf hin, dass nicht die hiesige Senatsverwaltung, sondern seinerzeit die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur Beteiligte des Rechtsstreits war. Ob und falls ja welche Unterlagen in dem länger zurückliegenden und jahrelang geführten Rechtsstreit (der ablehnende Bescheid erging im Jahre 1993) gegebenenfalls aus der hiesigen Verwaltung zugeliefert wurden, lässt sich ohne intensive (Archiv-)Recherche nicht abschätzen und würde zudem einen umfangreichen Verwaltungsaufwand bedeuten, so dass hierfür eine Rahmengebühr nach dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 1004 Buchstabe a) Nr. 3 von 100-250 € anzusetzen wäre. Soweit Sie weiterhin eine nähere Auskunft zu Frage 6 wünschen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Sollten sich gegebenenfalls Rückfragen ergeben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

